

Reglement

Spezialfinanzierung Teilkonferenz Regionalpolitik

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt den Rechnungsausgleich bei Aufwand- und Ertragsüberschüssen der Teilkonferenz Regionalpolitik.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Ertragsüberschüsse nach Abschluss der Laufenden Rechnung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland der Aufgabe 88 Regionalpolitik.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Zum Ausgleich von Aufwandüberschüssen der Aufgabe 88 Regionalpolitik nach Abschluss der Laufenden Rechnung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. ² Zusätzliche Entnahmen können auf der Basis der Ausgabenkompetenzen gemäss Funktionendiagramm „Ausgaben und Mitverwendung“ der Regionalkonferenz Bern-Mittelland getätigt werden.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1.11. 2011 in Kraft.

Genehmigt durch die Regionalversammlung vom 30. Juni 2011

Beat Giauque
Präsident

Isabelle Meyer Stalder
Geschäftsführerin